

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2019

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Investitionsprogramm

VI. Stellenplan und Stellenübersicht

VII. Anlagen zum Haushaltsplan

1 - Verpflichtungsermächtigungen

2 - Rücklagen

3 - Verbindlichkeiten

4 - Zuwendungen an Fraktionen

5 - Wirtschaftspläne 2019

6 - Beteiligungsbericht 2017 (Anhänge 1 bis 10)

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 18.02.2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	75.042.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.146.500 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.691.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.705.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.500.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.268.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.200 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.293.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.074.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 15.03.2019

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister